

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Bei allen Rechtsgeschäften mit uns liegen diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Für abweichende oder ergänzende

Vereinbarungen ist unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung erforderlich.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend.

Abbildung und Angaben bei Mustern in Katalogen und Prospekten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht für verbindlich erklärt sind. Geringe Abweichungen, die bei der Herstellung unvermeidbar sind, bleiben uns vorbehalten.

Ebenso bleiben uns geringfügige oder für den Besteller günstige Änderungen der Modelle oder der Ausstattung vorbehalten.

3. Zahlung

Alle Zahlungen erbitten wir bargeldlos. Falls vertraglich nicht anders vereinbart worden ist, sind unsere Rechnungen für Warenlieferungen zahlbar innerhalb

a) 10 Tage nach Rechnungsdatum abzüglich 3% Skonto

b) 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto

Die Skontogewährung ist jedoch davon abhängig, dass keine fälligen Forderungen gegen den Käufer bestehen.

Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Letztere nur nach vorhergehender schriftlicher Vereinbarung.

Einzugs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Diskontspesen, Wechselstempelsteuer, Einzugsspesen sowie Zinsen sind sofort in bar zur Zahlung fällig.

3.1 Zahlungsverzug

Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Zinsen in Höhe von 3% über Landeszentralbank-Diskont berechnet.

Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeiträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden

Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, können wir für sämtliche noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungsziels Barzahlung oder Ablieferung

der Ware verlangen. Unter der gleichen Voraussetzung können wir unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig stellen.

3.2 Zinsen

Falls der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum eingeht, ist der dann noch offenstehende Betrag von diesem

Tage an mit 5% über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

4. Liefertermine

Liefertermine und Fristen sind verbindliche, wenn sie im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind; ansonsten sind alle Liefertermine und Fristen unverbindlich.

5. Nichtabnahme

Nimmt der Käufer die Ware nicht an, sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, entweder ohne Nachweis eines Schadens 10% des Kaufpreises oder Ersatz des tatsächlichen Schadens zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises und der aus Geschäftsverbindungen zu dem Käufer bisher entstandenen Forderungen vor.

Weiterverkauf durch den Käufer ist im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs des Käufers zulässig. Für den Fall des Weiterverkaufs tritt uns der Käufer schon mit dem Abschluss des Geschäfts seine künftigen Kaufpreisforderungen in Höhe unserer Forderungen sicherungshalber

ab, ohne dass es hier zu einer besonderen Erklärung bedarf. Wir nehmen die Abtretung an. Wir können den Abnehmern des Käufers die Abtretung jederzeit anzeigen. Wird unsere Ware gepfändet oder sonst von Dritten in Anspruch genommen, so hat uns der Käufer unverzüglich

davon Mitteilung zu machen, unser Eigentum sowohl dem Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen und uns bei der Geltendmachung unseres Eigentums behilflich zu sein.

Sicherungsübereignung oder Verpfändung der von uns gelieferten, noch nicht in das Eigentum des Käufers übergegangenen Ware ist untersagt.

Der Käufer verwahrt diese noch nicht in sein Eigentum übergegangene Ware für uns. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen

Versicherungsgesellschaften

zustehen, oder sonstige Ersatzansprüche in Höhe unserer Forderungen gegen uns ab.

7. Gewährleistung

Bei Beanstandung der Beschaffenheit der gelieferten Ware, oder des in Rechnung gestellten Preises haften wir nur, wenn der Käufer uns dies

innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Sendung schriftlich anzeigt.

Bei begründeten Beanstandungen wird Ersatz geliefert oder Gutschrift erteilt. In keinem Fall besteht eine Berechtigung, Schadenersatz geltend

zu machen.

Wir übernehmen keine Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden (Folgeschäden).

8. Aufrechnung und Übertragbarkeit

Eine Aufrechnung des Käufers mit etwaigen von uns bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft.

Die Rechte des Käufers aus denen mit uns getätigten Rechtsgeschäften sind nicht übertragbar.

9. Gefahrübergang

Alle Lieferungen erfolgen für Rechnung und auf Gefahr des Käufers; letzteres auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Der Gefahrübergang

erfolgt in jedem Fall mit der Auslieferung der Ware bei der Deutschen Bundespost oder mit der Ablieferung an den Frachtführer.

Auf Verlangen und auf Kosten des Käufers wird eine Transportversicherung abgeschlossen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für die Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des Mahnverfahrens und für Scheck- und Wechselproteste

ist Auerbach.

Wir sind daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Käufers zuständigen Gericht geltend zu machen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der E.A.Lindner GmbH , Anton- Günther- Str.12, D - 08223 Falkenstein (Stand: 01/2007)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend kurz: Einkaufsbedingungen) gelten für diese und alle zukünftigen von E.A.Lindner GmbH erteilten Bestellungen, Einkäufe und sonstige Aufträge unabhängig von der Vertragsart.

2. Auftragserteilung

- 2.1. E.A.Lindner GmbH kann Bestellungen widerrufen, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich bestätigt worden sind (Auftragsbestätigung).
- 2.2. Nur schriftliche von E.A. Lindner GmbH erteilte Bestellungen und Bestelländerungen sind verbindlich.
- 2.3. Mündliche Vereinbarungen, gleichgültig ob sie vor oder nach Vertragsabschluß erfolgen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von E.A.Lindner GmbH. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- 2.4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist E.A.Lindner GmbH an die Abweichung nur gebunden, wenn dieser schriftlich zugestimmt wurde.
Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, auch solche aus den Bestellungen zugrunde liegenden Angeboten oder anderweitigen Schriftstücken, erkennt E.A.Lindner GmbH nicht an.
- 2.5. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.
- 2.6. Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer können von E.A.Lindner GmbH Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion, Ausführung und Liefertermin verlangt werden. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.7. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse auf Seiten der E.A.Lindner GmbH berechtigen diese – unbeschadet sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von E.A.Lindner GmbH zur Folge haben.

3.Preise

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer.
- 3.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise frei Werk verzollt einschließlich Verpackung.

4.Liefertermin und Verzug

- 4.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des vollständigen Vertragsgegenstandes beim vereinbarten Erfüllungsort.
- 4.2. Teillieferungen oder Teilleistungen sowie Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch E.A.Lindner GmbH.
- 4.3. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies E.A.Lindner GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der neuen Termine schriftlich mitzuteilen.
- 4.4. E.A.Lindner GmbH ist berechtigt für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung 2% des Vertragspreises als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund der Terminüberschreitung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 4.5. Angefallene Vertragsstrafen werden von E.A.Lindner GmbH dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Der Betrag wird von fälligen Zahlungen an den Auftragnehmer abgezogen oder ggf. in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Aufrechnung einverstanden.
- 4.6. Die Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung begründet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche und /oder Vertragsstrafen.

5. Verpackung

- 5.1. Der Vertragsgegenstand ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 5.2. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang zu verwenden. Wiederverwendbare oder recyclingfähige Verpackung ist solcher die vernichtet werden muss vorzuziehen.

6. Lieferscheine, Rechnungen

- 6.1. Jeder Sendung ist ein Lieferschein oben aufzulegen, der die Bestellnummer und Positionsnummer sowie Versandtag, Verpackungsart, Warenbezeichnung,, Menge und Gewicht der Sendung angibt.
- 6.2. Jede Rechnung darf nur einen Bestellvorgang betreffen. Die Rechnung muss Bestellnummer, Bestellposition, Warenbezeichnung, Menge, Einzelpreis sowie Nummer und Datum des Lieferscheines enthalten. Im Preis enthaltene Mehrwertsteuer muss separat ausgewiesen werden.
- 6.3. Jede Rechnung muss den gesetzlichen Vorschriften zu Vorsteuerabzug entsprechen. Für etwaige Schäden wegen eines nicht durchführbaren Vorsteuerabzuges infolge der Nichterfüllung der gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer.

7. Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretungen

- 7.1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb 60 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltföderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch des vollständigen Vertragsgegenstandes. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 7.2. Forderungen gegen E.A.Lindner GmbH dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der E.A.Lindner GmbH abgetreten werden.
- 7.3. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftragnehmer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

8.Qualitätssicherung

- 8.1. Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und E.A.Lindner GmbH nachweisen. Der Auftragnehmer wird auf verlangen von E.A.Lindner GmbH ein Qualitätssicherungssystem gemäß international anerkannten Qualitätssicherungsstandards, z.B. DIN EN ISO 900 ff. oder gleichwertiger Art anwenden.
E.A.Lindner GmbH ist berechtigt, dieses System vor Ort zu überprüfen.

9. Garantie und Gewährleistung

- 9.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, und - soweit relevant und übergeben – den Vorgaben der Zeichnungen und Spezifikationen von E.A.Lindner GmbH entsprechen.
- 9.2. Sofern keine andere Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrenübergang, es sei denn , es gilt eine längere gesetzliche Verjährungsfrist.
- 9.3. E.A.Lindner GmbH ist berechtigt, Mängelrügen bei versteckten Mängeln innerhalb zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels, zu erheben. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.4. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht E.A.Lindner GmbH zu.

- 9.5. Falls der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungsverpflichtung in Verzug ist, so steht E.A.Lindner GmbH das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.
- 9.6. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nach oder verweigert der Auftragnehmer ohne wichtigen Grund die Nacherfüllung, hat E.A.Lindner GmbH das Recht vom Vertrag zurückzutreten, falls die Nacherfüllung zweimal, an demselben Vertragsgegenstand fehlgeschlagen ist. Dabei ist gleichgültig ob die Mangelhaftigkeit auf dieselbe Ursache zurückzuführen ist oder dieselbe Auswirkung hat. Als fehlgeschlagene Nacherfüllung im Sinne von § 440 BGB gilt auch, wenn der Auftragnehmer die andere Art der Nacherfüllung vergeblich versucht, d.h. der Auftragnehmer tätigt z.B. eine Ersatzlieferung statt der verlangten Nachbesserung, wobei erstere wiederum nicht mangelfrei ist. Im Falle des Vertragsrücktrittes durch E.A.Lindner GmbH gemäß dieses Artikels 9.6. behält sich E.A.Lindner GmbH die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer vor.
- 9.7. Für im Wege der Nacherfüllung durch den Auftragnehmer neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Verjährung ist neben den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch während der zwischen der Mängelrüge und Mängelbeseitigung gehemmt.
- 9.8. Entstehen E.A.Lindner GmbH infolge der mangelhaften Lieferung oder Leistung Kosten, so hat der Auftragnehmer diese zu tragen. Dies gilt auch für eine Gesamtkontrolle, die das übliche Maß einer Eingangskontrolle übersteigt und infolge mangelhafter Lieferung nötig wurde.

10. Haftung

Sofern und soweit ein Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist, stellt der Auftragnehmer E.A.Lindner GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei. In den Fällen verschuldungsabhängiger Haftung gilt jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden oder schuldhaftes Unterlassen trifft. Sofern die Schadenursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er die Beweislast für die Mangelfreiheit des Vertragsgegenstandes zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.

Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaige Rückrufaktion.

11. Rechtsmängel

- 11.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechten Dritter ist.
- 11.2. Der Auftragnehmer stellt E.A.Lindner GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen E.A.Lindner GmbH wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend gemacht werden. Aufwände die E.A.Lindner GmbH zur Vermeidung oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Auftragnehmer.
- 11.3. Bei Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

12. Versicherungen

- 12.1. Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist E.A.Lindner GmbH auf Verlangen nachzuweisen.

13. Zutrittsrecht

Den Beauftragten oder Kunden von E.A.Lindner GmbH ist jederzeit nach vorheriger Anmeldung Zutritt zu den Fertigungsstätten (auch Subunternehmer) zu gestatten und jede gewünschte Unterstützung zu gewähren.

14. Beistellungen

Von E.A.Lindner GmbH beigestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum von E.A.Lindner GmbH, soweit nicht zwingende Regelungen entgegenstehen. Verarbeitungen durch den Auftragnehmer werden ausschließlich für E.A.Lindner GmbH vorgenommen.

- 14.1. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten.

15. Unterlagen, Geheimhaltung

- 15.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei der Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behalten, sie bleiben Eigentum der E.A.Lindner GmbH.
- 15.2. Auf Anforderung von E.A.Lindner GmbH sind alle von E.A.Lindner GmbH stammende Informationen (gegebenenfalls aller angefertigten Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an E.A.Lindner GmbH zurückzugeben oder zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein ordnungsgemäßer Nachweis zu erbringen.
- 15.3. E.A.Lindner GmbH behält sich alle Rechte an solchen Informationen vor. Soweit E.A.Lindner GmbH diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten Dritten.

16. Sonstige Bestimmungen

- 16.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt wenn diese Einkaufsbedingungen eine Regelungslücke enthält.
- 16.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 16.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der jeweils aktuelle Geschäftssitz von E.A.Lindner GmbH
E.A.Lindner GmbH ist berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gerichtsstand seines Sitzes oder am Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.